

Grundsatzerklärung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Position der uniVersa Versicherungsunternehmen zu Menschenrechten und Umweltbelangen

Die uniVersa Versicherungsunternehmen, bestehend aus den Unternehmen uniVersa Lebensversicherung a. G., uniVersa Krankenversicherung a. G. und uniVersa Allgemeine Versicherung AG, sind der Überzeugung, dass für eine integre und nachhaltige Geschäftstätigkeit die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowohl im eigenen Unternehmensbereich als auch im Hinblick auf die Lieferkette von essenzieller Bedeutung ist.

Mit der folgenden Grundsatzerklärung geben die uniVersa Versicherungsunternehmen ein klares Bekenntnis zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und Umweltbelange in allen ihren Geschäftstätigkeiten ab.

Basis dieser Grundsatzklärung im Sinne des § 6 Abs. 2 LkSG bilden die dem LkSG zu Grunde liegenden international anerkannten menschenrechts- und umweltbezogenen Standards, zu deren Einhaltung sich die uniVersa Versicherungsunternehmen verpflichten. Diese sind:

- Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.
- Grundsätze für nachhaltige Investitionen (PRI - Principles for Responsible Investments)
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

Die uniVersa Versicherungsunternehmen bekennen sich zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange und zur Verantwortung für ihrer Lieferketten. Sie verpflichten sich, im Rahmen ihres unternehmerischen Verantwortungsbewusstseins negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit vorzubeugen und diese zu beenden, falls solche festgestellt werden. Über den eigenen Geschäftsbetrieb hinaus wirken die uniVersa Versicherungsunternehmen darauf hin, dass auch innerhalb der Lieferketten Menschenrechte und Umweltbelange geachtet werden und ergreifen bei Bedarf entsprechende Maßnahmen.

Diese Grundsatzklärung gilt für Mitarbeitende in allen Unternehmensbereichen der uniVersa Versicherungsunternehmen und verpflichtet diese, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Die uniVersa Versicherungsunternehmen erwarten von ihren unmittelbaren Zulieferern im Sinne des LkSG, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

II. Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten

1. Angemessenes und wirksames Risikomanagement / Risikoanalysen

Die uniVersa Versicherungsunternehmen werden hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 3 LkSG ein Risikomanagement einrichten. Dessen Ziel ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn die uniVersa Versicherungsunternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben. Dies gilt nicht nur für die eigene Geschäftstätigkeit der uniVersa Versicherungsunternehmen, sondern auch entlang ihrer unter das LkSG fallenden Lieferketten.

Zu diesem Zweck werden in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen der uniVersa Versicherungsunternehmen Prozesse eingerichtet, um Risiken hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltverpflichtungen im Sinne des LkSG durch eine strukturierte Risikobetrachtung zu analysieren, zu steuern und zu dokumentieren.

Diese **Risikoanalysen** werden sowohl für den eigenen Geschäftsbetrieb als auch bei unmittelbaren Zulieferern durchgeführt. Eventuell ermittelte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden dabei angemessen gewichtet und priorisiert. Auch bei Veränderung oder Erweiterung der Risikolage wird durch geeignete Maßnahmen angemessen hierauf reagiert werden.

Diese Risikoanalysen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen durchgeführt.

2. Priorisierung von Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken

Die uniVersa Versicherungsunternehmen bekennen sich zur Achtung international anerkannter Menschenrechte und Umweltbelange. Der Fokus liegt dabei auf menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG, die für die uniVersa Versicherungsunternehmen und ihre Dienstleistung als wesentlich identifiziert werden. Diese sind:

Menschenrechtsrisiken:

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verstoß gegen das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (das heißt weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken:

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot (das Minamata-Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag aus dem Jahr 2013, mit dem die Emissionen und Freisetzen des Schwermetalls Quecksilber eingedämmt werden sollen)
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Im Rahmen der Risikoanalysen und zur Konkretisierung ihrer Sorgfaltsprozesse werden die uniVersa Versicherungsunternehmen mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ermitteln, diese sodann vor dem Hintergrund ihrer Branche bewerten und letztlich eine Priorisierung anhand der Relevanz für die uniVersa Versicherungsunternehmen vornehmen.

Die uniVersa Versicherungsunternehmen gehören der Finanzdienstleistungsbranche an und haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der konkreten Geschäftstätigkeit in der Versicherungsbranche und aufgrund der ausschließlichen Geschäftstätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen menschenrechtliche und vor allem umweltbezogene Sorgfaltspflichten daher als sehr gering eingestuft.

Im Rahmen der Lieferkette können aber unter Umständen durch das Länderrisiko folgende mögliche menschenrechtliche Risiken bestehen:

- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Ungleichbehandlung und Diskriminierung
- Wahrung der Arbeitsrechte

3. Risikominimierung durch Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich setzen die uniVersa Versicherungsunternehmen die in der Grundsatzzerklärung dargelegten Anforderungen an Menschenrechte und Umweltbelange in allen relevanten Geschäftsabläufen um. Zudem erfolgen hierzu Schulungen und weitere aufklärende Maßnahmen. In relevanten Geschäftsbereichen werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie überprüft wird. Die uniVersa Versicherungsunternehmen dulden keine Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der politischen Meinung oder Ähnlichem, keine sexuelle oder sonstige persönliche Belästigung und kein beleidigendes Verhalten. Dies ist in dem unternehmerischen Verhaltenskodex der uniVersa Versicherungsunternehmen manifestiert. Um die unternehmensweite Einhaltung zu garantieren und damit Diskriminierung und Benachteiligung, sowie Ungleichbehandlung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verhindern, sind die Mitarbeitenden der uniVersa Versicherungsunternehmen verpflichtet, den unternehmerischen Verhaltenskodex zu unterzeichnen und einzuhalten. Festgeschriebene Grundsätze der Vergütungspolitik garantieren darüber hinaus eine gleichberechtigte Entlohnung.

Die uniVersa Versicherungsunternehmen legen großen Wert auf die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Um diese Sicherheit zu garantieren, sind von ihren Mitarbeitenden Schulungen zu absolvieren, die den Arbeitsschutz sicherstellen. Konkrete Regelungen wie Leitlinien und die Übertragung der Verantwortung zur Überwachung auf eine Schlüsselperson stellen sicher, dass die Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Hierzu wurde ein umfangreiches Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem entwickelt.

4. Risikominimierung durch Präventionsmaßnahmen in der Lieferkette

Die uniVersa Versicherungsunternehmen erwarten von ihren unter das LkSG fallenden unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umweltschutz im Sinne des LkSG. Hierfür werden die uniVersa Versicherungsunternehmen die in ihrer Grundsatzklärung dargelegten Anforderungen an Menschenrechte und Umweltbelange an ihre unmittelbaren Zulieferer kommunizieren und darlegen, dass sie auch von ihnen erwarten, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weiterzugeben.

Außerdem werden geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden können.

Die uniVersa Versicherungsunternehmen werden die Einhaltung der menschenrechtlichen - und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch die unmittelbaren Zulieferer zudem durch vertragliche Regelungen sicherstellen, wie z.B. die Zusicherung von Kontrollrechten, die Verpflichtung zur Weitergabe der für die Einhaltung des LkSG relevanter Informationen oder die Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrecht bei Verletzung von Menschenrechten oder Umweltbelangen durch den unmittelbaren Zulieferer. Welche vertraglichen Regelungen verwandt werden ist dabei abhängig von der konkreten Risikobewertung im Einzelfall.

Die Überwachung der unmittelbaren Zulieferer wird im Rahmen des Risikomanagements durch ein Monitoring erfolgen, mit welchem die uniVersa Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und konkrete Verdachtsfälle erfassen, im Bedarfsfall sorgfältig prüfen und gegebenenfalls erforderliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen einleiten werden, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren.

5. Abhilfemaßnahmen

Im Falle von Sorgfaltspflichtverletzungen im Sinne des LkSG, die die uniVersa Versicherungsunternehmen direkt oder mittelbar verursacht haben, wirken die uniVersa Versicherungsunternehmen auf eine angemessene Beseitigung und gegebenenfalls gesetzeskonforme Umgestaltung der verursachenden Geschäftsaktivität hin. Darüber hinaus bemühen die uniVersa Versicherungsunternehmen sich um eine Wiedergutmachung.

Bei begründetem Verdacht oder konkreten Hinweisen über eine mögliche Menschenrechts- oder Umweltverletzung innerhalb der uniVersa Versicherungsunternehmen oder entlang ihrer Lieferketten, gehen die uniVersa Versicherungsunternehmen dem sorgfältig und konsequent nach und leiten entsprechende, den Verstoß mindernde oder beendende Maßnahmen ein. Je nach Schwere der Verletzung behalten sich die uniVersa Versicherungsunternehmen angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor. Diese reichen von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Vertragsbeziehung. Dies gilt für Geschäftspartner wie für Mitarbeitende der uniVersa Versicherungsunternehmen gleichermaßen.

6. Beschwerdeverfahren

Ein effektives Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen im Sinne des LkSG erfordert ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement, welches als unerlässlicher Bestandteil in den Prozessen der uniVersa Versicherungsunternehmen verankert wird. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind und ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der uniVersa Versicherungsunternehmen zugänglich. Auf diese

Weise wird sichergestellt, dass Verstöße erkannt und in der Folge beseitigt oder gemindert werden können.

Alle eingehenden Hinweise und begründeten Verdachtsmomente werden nach Maßgabe eines festgelegten Prozesses bearbeitet. Dabei legen die uniVersa Versicherungsunternehmen besonderen Wert auf die Vertraulichkeit, um ein Umfeld zu schaffen, welches frei von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien ist. Die aus den Hinweisen und Beschwerden gewonnenen Erkenntnisse nutzen die uniVersa Versicherungsunternehmen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtprozesse.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung ist erforderlich, wenn die uniVersa Versicherungsunternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem ihrer unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

7. Berichterstattung

Für eine größtmögliche Transparenz werden die uniVersa Versicherungsunternehmen jährlich, erstmals ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024, einen Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfassen, der auch auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht wird. Darin wird u.a. über wesentliche von den uniVersa Versicherungsunternehmen identifizierte menschen- und umweltrechtliche Risiken und deren Auswirkungen durch Geschäftsaktivitäten entlang der Lieferketten berichtet und umgesetzten Initiativen zur Prävention und Abhilfe beschrieben.

8. Kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse

Die uniVersa Versicherungsunternehmen sind bestrebt, zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten die entsprechenden Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Zu diesem Zwecke werden Risikomanagement-Prozesse und Risikoanalysen regelmäßig überprüft und die Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen für die Bedeutung von Menschenrechten sensibilisiert. Durch die kontinuierliche Erweiterung unserer Regelwerke für die unmittelbaren Zulieferer und Mitarbeitenden schaffen die uniVersa Versicherungsunternehmen eine Grundlage, mit der gemeinsam das Ziel zur Einhaltung menschenrechtlicher und ggf. umweltbezogener Sorgfaltspflichten erreichen soll.

9. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind bei den uniVersa Versicherungsunternehmen klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist der Vorstand des jeweiligen uniVersa Versicherungsunternehmens für die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten verantwortlich, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den nach dem LkSG relevanten Lieferketten.

Zudem wird ein Menschenrechtsbeauftragter benannt. Dessen Hauptverantwortlichkeit liegt in der Überwachung des Risikomanagement-Systems, welches zur Beachtung der Menschen- und Umweltrechte innerhalb des gesamten Geschäftsbetriebs und der Lieferketten eingerichtet wird und der regelmäßig hierüber direkt an den Vorstand berichtet.

Grundsatzerklärung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Nürnberg, den 04.07.2024



Baulig



Sievert



Baulig



Sievert

uniVersa Lebensversicherung a.G.

uniVersa Krankenversicherung a.G.



Baulig



Sievert

uniVersa Allgemeine Versicherung AG